



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3422**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/3440**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Swen Knöchel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5 : 1

Swen Knöchel
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz“.
 - b) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“.
 - c) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 552), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

d) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“.

e) Die Angabe zu § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 (aufgehoben)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 482 176 942 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 1 460 311 987 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung überprüft. Er erhöht oder vermindert sich, soweit die genannten Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 **1 491 743 468** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **1 469 916 734** Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

b) **Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung überprüft. Er erhöht oder vermindert sich, soweit die genannten Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 zu-

2016 zugrunde gelegten Werten abweichen. Dabei ist bei der Steuerschätzung im Mai 2015 für das Jahr 2016 die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer infolge der Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe entsprechend zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß den §§ 4a und 5,
2. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und

grunde gelegten Werten abweichen. Dabei ist bei der Steuerschätzung im Mai 2015 für das Jahr 2016 die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer infolge der Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe entsprechend zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 3 **Satz 1** wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
- d) unverändert

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. unverändert
2. unverändert

b) von Schlüsselzuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1, 2 Buchst. a, 3 und 4 verbleibenden Betrages,

3. Investitionspauschale gemäß § 16 in Höhe von jeweils 125 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,
4. Ausgleichsstock gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 50 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Jahreszahl „2013“ wird durch die Jahreszahl „2015“ und die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„	2015	2016
1. kreisfreie Städte	97 998 259 Euro	99 492 136 Euro
2. Landkreise	113 752 637 Euro	117 300 817 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	78 219 287 Euro	77 891 516 Euro

.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

3. unverändert

4. Ausgleichsstock gemäß § 17 in Höhe von **30** Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **40** Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **Im Satzteil vor der Tabelle wird die Angabe „2013 und 2014“ durch die Angabe „2015 und 2016“ ersetzt.**

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„	2015	2016
1. kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	102 030 685 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	151 207 319 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro

.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

(1) Die Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Harz und die kreisfreien Städte erhalten in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 in Ergänzung zu § 4 besondere Zuweisungen in Höhe von jeweils 13 Millionen Euro zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes.

(2) Die Verteilung erfolgt nach der für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Aufnahmequote des jeweiligen Jahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. April und 10. Oktober eines jeden Jahres.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „3 824 509 Euro“ durch die Angabe „3 795 981 Euro“ und die Angabe „1 046 388 Euro“ durch die Angabe „1 074 916 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), und den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt sowie § 1 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Ver-

„§ 4a

Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

(1) Die Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Harz und die kreisfreien Städte erhalten in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 in Ergänzung zu § 4 besondere Zuweisungen in Höhe von jeweils **23** Millionen Euro zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes.

(2) Die Verteilung erfolgt nach der für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Aufnahmequote des jeweiligen Jahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. **Februar** und 10. **August** eines jeden Jahres.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „3 824 509 __“ durch die Angabe „3 795 981 Euro“ und die Angabe „1 046 388 Euro“ durch die Angabe „1 074 916 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), __ den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt **vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)** sowie § 1 Abs. 2 des Na-

bindung mit der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise jährlich 238 063 Euro.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszu-

turschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom **10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)** in Verbindung mit der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom **21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652)**, übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro.“

c) unverändert

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuwei-

weisung in Höhe von 65 295 624 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 64 774 807 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 30 375 884 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 30 177 692 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8
Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 16 092 885 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 15 310 206 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 9 961 268 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 9 565 528 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

sung in Höhe von **65 532 005** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **64 997 592** Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **30 485 850** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **30 281 485** Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **16 151 144** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **15 362 863** Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **9 997 330** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **9 598 428** Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

„§ 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 52 101 558 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 51 875 462 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 652 866 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 26 279 200 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 20 310 531 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 19 878 616 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 2 323 598 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 2 267 083 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

11. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **52 290 175** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **52 053 881** Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **26 749 353** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **26 369 584** Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

10. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **20 384 059** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **19 946 986** Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **2 332 010** Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **2 274 880** Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

11. unverändert

Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 23 534 812 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 23 878 707 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 695 676 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 863 341 Euro für das Haushaltsjahr 2016.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 210 919 466 Euro, die Landkreise 190 089 747 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 355 840 185 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 209 564 366 Euro, die Landkreise 196 159 123 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 317 020 728 Euro.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 **erhält** folgende Fassung:

„Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte **208 458 232** Euro, die Landkreise **153 323 084** Euro und die kreisangehörigen Gemeinden **340 770 028** Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte **208 635 181** Euro, die Landkreise **162 975 194** Euro und die kreisangehörigen Gemeinden **301 638 902** Euro.“

b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H.“

bb) **Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„In einem ersten Schritt wird bei den Gemeinden, deren Steuerkraft je Einwohner 80 v. H. des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden unter-

	schreitet, die Differenz der eigenen Steuerkraft zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft zu 90 v. H. ausgeglichen (Schlüsselzuweisung A).“
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.	c) unverändert
13. In § 14 Abs. 3 einleitender Satzteil werden die Wörter „einer Gemeinde“ gestrichen.	13. In § 14 Abs. 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 ___ die Wörter „einer Gemeinde“ gestrichen.
14. In § 15 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 4 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 16 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von jeweils 125 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2013 und für das Haushaltsjahr 2014“ gestrichen.	
bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	
d) In Absatz 3 wird die Angabe „2013 und 2014“ durch die Angabe „2015 und 2016“ ersetzt.	
16. § 17 Abs. 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.	16. unverändert

17. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

17. unverändert

18. In § 23 Satz 1 wird nach dem Wort „Verbandsgemeindeumlage“ die Angabe „gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes“ eingefügt.

18. unverändert

19. § 29 wird aufgehoben.

19. unverändert

§ 2

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

unverändert